



**Bundesministerium  
für Gesundheit**

Bundesministerium für Gesundheit, 11055 Berlin

Mitglied des Deutschen Bundestages  
Herrn Frank Schäffler  
11011 Berlin

**Dr. Thomas Gebhart**

Parlamentarischer Staatssekretär  
Mitglied des Deutschen Bundestages

HAUSANSCHRIFT Friedrichstraße 108, 10117 Berlin  
POSTANSCHRIFT 11055 Berlin

TEL +49 (0)30 18441-1020

FAX +49 (0)30 18441-1750

E-MAIL [Thomas.Gebhart@bmg.bund.de](mailto:Thomas.Gebhart@bmg.bund.de)

Berlin, 13. Januar 2021

**Fragestunde des Deutschen Bundestages am 13. Januar 2021;  
BT-Drucksache 19/25730, Frage Nr. 27**

Anlage: - 1 -

Sehr geehrter Herr Kollege,

als Anlage übersende ich Ihnen die Antwort auf Ihre Frage.

Mit freundlichen Grüßen

**Bundesministerium für Gesundheit**

Fragestunde des Deutschen Bundestages am 13. Januar 2021

BT-Drucksache 19/25730, Frage Nr. 27

des Abgeordneten Herrn Frank Schäffler, (FDP)

Frage Nr. 27:

Was unternimmt die Bundesregierung bzw. das RKI, um die Verbreitung der neuen britischen Variante B 1.1.7. des Corona-Virus in Deutschland nachzuweisen und zu verfolgen?

Antwort:

Die Bundesregierung nimmt jede der bislang berichteten Mutationen des neuartigen Coronavirus vom Typ SARS-CoV-2 sehr ernst.

Im Zusammenhang mit der in der Frage erwähnten sog. „britischen Variante B 1.1.7.“ wurden die nationalen Schutzmaßnahmen verschärft. Die Bundesregierung – so wie auch andere EU-Mitgliedstaaten – hat bereits am 20. Dezember 2020 mit einer Allgemeinverfügung ein Verbot für Flüge aus dem Vereinigten Königreich von Großbritannien und Nordirland in die Bundesrepublik Deutschland angeordnet.

Seit dem 21. Dezember 2020 gilt die Verordnung zum Schutz vor einreisebedingten Infektionsgefahren in Bezug auf neuartige Mutationen des Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronavirus-Schutzverordnung - CoronaSchV).

Diese Verordnung umfasste auch Schutzmaßnahmen in Bezug auf Einreisen aus der Republik Südafrika und die dort auftretende Mutante „501Y.V2“.

Aufgrund des Anstiegs der SARS-CoV-2-Infektionszahlen in der Republik Irland und dem dort gewachsenen Verbreitung der erwähnten Verbreitung der Variante B 1.1.7 dürfen seit dem 8. Januar 2021 aufgrund einer Allgemeinverfügung Flüge aus der Republik Irland in die Bundesrepublik Deutschland nur unter der Bedingung durchgeführt werden, dass Fluggäste vor der Abreise einen negativen Test auf SARS-CoV-2 vorweisen können.

Die Allgemeinverfügung und die o. g. Verordnung werden in Kürze durch die „Corona-Einreise-Verordnung“ abgelöst, die , entsprechende Schutzmaßnahmen bei Einreisen nach Deutschland, wie zB. beim Auftreten mutmaßlich gefährlicher Mutationen vorsieht..

Entsprechend dem Beschluss der Besprechung der Bundeskanzlerin mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder vom 5. Januar 2021 (Ziffer 7), hat das das Bundesministerium für Gesundheit (BMG) den Entwurf einer Verordnung zur verstärkten Sequenzierung vorgelegt, der derzeit innerhalb der Bundesregierung abgestimmt wird..